

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

10.2.1942 (No. 5)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg am 10. Februar 1942

Nr. 5

Inhalt

	Seite
Verordnung zur Einführung des Heimarbeitsrechts im Elsaß vom 15. Januar 1942	57
Verordnung über den Erholungsurlaub für die in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß vom 15. Januar 1942	58
Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen für die in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß vom 15. Januar 1942	59
Anordnung über die Einsendung der Listen der in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß vom 15. Januar 1942	60
Anordnung über die Einführung der Entgeltbücher für Heimarbeiter im Elsaß vom 15. Januar 1942	61
Verordnung vom 16. Januar 1942 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Ortsklasseneinteilung)	62
Verordnung über die Einführung der deutschen Tierseuchenvorschriften im Elsaß vom 21. Januar 1942	62
Anordnung über die Meldepflicht von Wein, Weinbauerzeugnissen, Branntwein und Branntweinerzeugnissen vom 27. Januar 1942	63
Verordnung über die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und anderer strafrechtlicher Gesetze im Elsaß (Strafrechtsverordnung, StrafrVO.) vom 30. Januar 1942	64
Verordnung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der auf Binnenschiffen der Rhein- und Kanalschiffahrt im Elsaß beschäftigten Besatzungsmitglieder vom 24. Januar 1942	65
Achtzehnte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Steuererleichterungen im Elsaß — vom 4. Februar 1942	66
Verordnung über die Aufstellung von Steuerbilanzen im Elsaß vom 4. Februar 1942	67

Verordnung

zur Einführung des Heimarbeitsrechts im Elsaß

vom 15. Januar 1942

§ 1

Das Gesetz über die Heimarbeit (HAG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, Seite 2146) sowie die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit (DVO.z.HAG.) vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, Seite 2152) werden hierdurch im Elsaß eingeführt.

§ 2

Soweit in den eingeführten Rechtsvorschriften auf den Reichsarbeitsminister bzw. den Reichswirtschaftsminister Bezug genommen wird, ist statt dessen zu setzen: der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -. Wird auf den Reichstreuhänder der Arbeit Bezug genommen, so ist statt dessen zu setzen: der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit -.

§ 3

Das Gesetz über die Heimarbeit (HAG.) wird wie folgt geändert:

1. Der § 20 erhält folgende Fassung: »Die Entgelte können festgesetzt werden
 1. durch Einzelabrede;
 2. durch Betriebsordnung, wenn Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, zur Gefolgschaft eines Betriebes mit in der Regel mindestens 20 Angestellten und Arbeitern gehören (§ 9 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 15. 8. 1941);
 3. durch Tarifordnung (Lohnordnung), wenn die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Heimarbeit zwingend geboten ist.«

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

2. In § 21 Absatz 2 fallen die Worte weg:
»und des § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit«.
3. Der § 32 fällt weg.
4. In § 37 fällt der zweite Absatz weg; es muß statt dessen heißen:
»Die Vorschriften der Verordnung über Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht im Elsaß vom 18. 6. 1941 gelten entsprechend.«

§ 4

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit (DVO.z.HAG.) wird wie folgt geändert:

- In der Einleitung fällt der Hinweis auf das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit weg.
- In § 4 Absatz 3 und in § 12 Absatz 6 muß an Stelle des Reichsarbeitsblattes das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß gesetzt werden.

Straßburg, den 15. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

3. Der § 15 fällt weg.

4. In § 19 Absatz 3 letzten Satz entfallen die Worte:
»nach § 24 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit«.

5. In § 21 Absatz 1 fallen die Worte weg:
»entsprechend den für die nichtrichterlichen Besitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften«.

§ 5

An Stelle des § 30 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit bestimmt ich, daß

- die vorstehende Verordnung am 1. März 1942 in Kraft tritt,
- am selben Tage alle vor dem 1. Juli 1940 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die die Heimarbeit betreffen, außer Kraft treten.

Verordnung

über den Erholungsurlaub für die in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß
vom 15. Januar 1942

§ 1

Urlaubsanspruch

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934 in der Fassung vom 30. 10. 1939, RGBI. I, Seite 2145) und ihnen gleichgestellte Hausgewerbetreibende haben jährlich Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Denselben Anspruch haben die Familienangehörigen, sowie die beschäftigten fremden Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) der Hausgewerbetreibenden.

§ 2

Urlaubszweck

Der Urlaub dient der Erholung des in Heimarbeit Beschäftigten. Der Auftraggeber darf deshalb für die Dauer des Urlaubs Arbeit an den in Heimarbeit Beschäftigten nicht ausgeben; dieser darf während der Urlaubszeit keine dem Erholungszweck entgegenstehende Erwerbsarbeit verrichten.

§ 3

Urlaubsgeld

Als Urlaubsgeld erhalten die in Heimarbeit Beschäftigten (Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende nach § 2, Abs. 1, des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934) und die ihnen gleichgestellten Hausgewerbetreibenden (gemäß § 2, Abs. 2 desselben Gesetzes) vom Auftraggeber 2 v. H. des Gesamtentgeltes ausschließlich der Unkostenzuschläge, das in der Zeit vom 16. Juni des vorhergehenden Jahres bis zum 15. Juni des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdient wurde.

Haben die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden für mehrere Auftraggeber gearbeitet, so sind diese zu der Zahlung des Urlaubsgeldes gemäß Absatz 1 verpflichtet.

Bei Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und bei den gleichgestellten Hausgewerbetreibenden ist in dem an sie ausgezahlten Urlaubsgeld die Urlaubsvergütung für ihre fremden Hilfskräfte mitenthalten.

Das Urlaubsgeld wird bei Antritt des Urlaubs ausbezahlt; es ist möglichst mit der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausbezahlen. Es ist Entgelt im Sinne des § 26 des Heimarbeitsgesetzes.

§ 4

Urlaubszeit und Urlaubsdauer

Der in Heimarbeit Beschäftigte hat die Absicht, Urlaub zu nehmen, dem Auftraggeber mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Der Auftraggeber hat rechtzeitig bekanntzugeben, wann er den Urlaub erteilen kann. Berechtigten Wünschen beider Teile über die Tage des Urlaubs ist Rechnung zu tragen. Der Urlaub soll möglichst in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September genommen und gewährt werden.

Die Zahl der im Einzelfall zu gewährenden Urlaubstage ergibt sich bei Teilung des Urlaubsgeldes durch den durchschnittlichen Tagesverdienst bei voller Beschäftigung.

Bestehen über die Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes Zweifel, so ist er mit 3,— RM. anzusetzen. Bruchteile von Urlaubstagen sind nach unten abzurunden. Ergibt sich nicht wenigstens ein Urlaubstag, so ist lediglich das Urlaubsgeld auszuführen.

§ 5

Urlaubsgeld beim Ausscheiden

Scheidet der in Heimarbeit Beschäftigte vor Erteilung des Urlaubs aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Auftraggeber das Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuzahlen. Dabei ist das Urlaubsgeld vom Gesamtentgelt ausschließlich der Unkostenzuschläge zu berechnen, das in der Zeit vom 16. Juni des vergangenen Jahres bis zum Tag des Ausscheidens verdient wurde.

Scheidet der in Heimarbeit Beschäftigte nach Erteilung des Urlaubs endgültig aus, so hat ihm der Auftraggeber das Urlaubsgeld für das nächste Jahr bei der letzten Entgeltzahlung mit 2 v. H. des seit dem 16. Juni des laufenden Jahres verdienten Gesamtentgeltes ausschließlich der Unkostenzuschläge mit auszuzahlen.

Straßburg, den 15. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung

über die Lohnzahlung an Feiertagen für die in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß

vom 15. Januar 1942

§ 1

(1) Wer Heimarbeit ausübt oder weitergibt, zahlt den Heimarbeitern sowie den Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten, für den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag und den 1. Mai, soweit diese Feiertage auf einen Wochentag fallen, ferner für den Oster-

Pfingstmontag als Feiertagsgeld je einen Betrag in Höhe von einem Halb vom Hundert, der in einem Zeitraum von sechs Monaten von ihm an sie ausgezahlten Arbeitsentgelte ohne die Unkostenzuschläge. Hierbei ist für den Ostermontag, den 1. Mai, falls er auf einen Wochentag fällt, und den Pfingstmontag der Zeitraum vom 16. Dezember bis zum 15. Juni, für die auf Wochentage fallenden Weihnachts- und Neujahrsfeiertage der Zeitraum vom 16. Juni bis zum 15. Dezember zugrunde zu legen.

§ 6

Beschäftigung
für mehrere Auftraggeber

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch anzuwenden, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte für mehrere Auftraggeber tätig ist oder tätig war.

§ 7

Eintragung in das Entgeltbuch

In das Entgeltbuch des in Heimarbeit Beschäftigten ist ein Vermerk aufzunehmen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sein müssen:

1. Berechnungszeitraum für das Urlaubsgeld,
2. Gesamtentgelt ausschließlich der Unkostenzuschläge,
3. Höhe des Urlaubsgeldes,
4. Tag der Zahlung des Urlaubsgeldes,
5. Urlaubsdauer und Zeitraum des Urlaubs.

§ 8

Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhand der Arbeit - zugelassen oder angeordnet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt III der Verordnung zur Ergänzung und Abänderung der Urlaubsregelung in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 14. 7. 1941 (Verordnungsblatt Seite 459) außer Kraft.

Demnach ist jeder Urlaub, der nach dem 1. 3. 1942 angetreten wird, auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu errechnen.

(2) Das Feiertagsgeld für den Oster- und Pfingstmontag und den 1. Mai ist spätestens bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni auszuzahlen; vor dem 1. Mai soll eine angemessene Abschlagszahlung erfolgen. Das Feiertagsgeld für die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ist spätestens bei der letzten Entgeltzahlung vor Weihnachten auszuzahlen.

(3) Arbeitet ein in Heimarbeit Beschäftigter für mehrere Auftraggeber, oder liegt ein Wechsel des Arbeitgebers vor, so besteht der Anspruch des in Heimarbeit Beschäftigten auf Feiertagsbezahlung gegenüber jedem Auftraggeber, soweit er für diesen in dem halbjährigen Berechnungszeitraum tätig war. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Beschäftigung vor Ablauf des Berechnungszeitraums bei einem der Auftraggeber endgültig geendet hat.

(4) Das Feiertagsgeld ist Entgelt im Sinne des § 26 des Gesetzes über die Heimarbeit (HAG.) vom 23. März 1934 in der Fassung vom 30. Oktober 1939. (RGBl. I Seite 2145.)

§ 2

(1) Die Auftraggeber haben den nach dem HAG. § 2 Absatz 2 gleichgestellten Hausgewerbetreibenden jeweils die Beträge zu erstatten, die diese auf Grund der Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 21. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 280) an ihre Betriebsarbeiter gezahlt haben. Die Auftraggeber haben ferner den nach dem HAG. § 2 Absatz 2 gleichgestellten Zwischenmeistern jeweils die Beträge zu erstatten, die diese auf Grund des § 1 gezahlt haben. Haben diese Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister für mehrere Auftraggeber gearbeitet, so sind die Auftraggeber zur Erstattung anteilig verpflichtet. Besteht über die Höhe der Anteile Streit, so kann sie der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhand der Arbeit - bindend fest-

Straßburg, den 15. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung

über die Einsendung der Listen der in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß vom 15. Januar 1942

Auf Grund des § 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2052) ordne ich für alle Gewerbezweige im Elsaß folgendes an:

Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat Ab-

setzen. Für die Hausgewerbetreibenden mit bis zu zwei fremden Hilfskräften ist der Erstattungsbetrag für die fremden Hilfskräfte in dem Feiertagsgeld nach § 1 enthalten.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz (1) kann durch Zahlung eines Zuschlages auf die in dem jeweiligen Zeitraum nach § 1 an die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister ausgezahlten Gesamtentgelte abgegolten werden. Der Zuschlag soll die Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 sichern.

§ 3

Die Auftraggeber haben bei der Zahlung des Feiertagsgeldes in die nach § 8 des HAG. zu führenden Entgeltbelege einen Vermerk aufzunehmen, der folgende Angaben enthält:

1. Bezeichnung der Feiertage,
2. Berechnungszeitraum,
3. Gesamtentgelt (ohne die Unkostenzuschläge) im Berechnungszeitraum,
4. Angabe des Prozentsatzes und des Geldbetrages, der gezahlt wird,
5. Tag der Zahlung des Feiertagsgeldes.

§ 4

Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhand der Arbeit - zugelassen oder angeordnet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. 3. 1942 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 21. 3. 1941 (Verordnungsblatt Seite 280) außer Kraft.

schriften der Listen der in Heimarbeit Beschäftigten (Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende) sowie der Personen, deren er sich zur Weitergabe der Heimarbeit bedient, einmal im Jahr in doppelter Ausfertigung, getrennt nach den Ortspolizeibezirken, in denen die in Heimarbeit Beschäftigten ihre Betriebs-

stätte haben, an das Arbeitsamt einzusenden, das für den Betrieb des zur Listenführung Verpflichteten zuständig ist.

Die Listen sind im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres einzureichen und müssen alle Personen aufweisen, die im vorhergehenden Kalenderjahr beschäftigt worden sind. Für jedes neue Jahr sind neue Listen anzulegen.

Die Listen I (für die Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibenden, die mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften — Betriebsarbeitern — arbeiten) und II (für die Zwischenmeister und die gleichgestellten Personen) müssen nach Form und Inhalt den der eingangs genannten Durchführungsverordnung in ihren Anlagen 1 und 2 beigegebenen Mustern entsprechen. Für die Listen sind die von dem zuständigen Arbeitsamt unentgeltlich zu beziehenden Li-

stenvordrucke zu verwenden. Die darin angeführten Vorschriften sind genau zu beachten.

Die Listen sind erstmalig im April 1942 einzureichen.

Die Arbeitsämter reichen eine Ausfertigung der Listen unmittelbar an die Gewerbeaufsichtsämter weiter, in deren Bezirk die in Heimarbeit Beschäftigten ihre Betriebsstätte haben. Die andere Ausfertigung der Listen reichen die Arbeitsämter umgehend an den Reichstreuänder der Arbeit weiter, nachdem sie die in Heimarbeit Beschäftigten, deren Betriebsstätten außerhalb ihres Bezirkes liegen, an die für diese zuständigen Arbeitsämter gemeldet haben.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Listenführung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. bestraft. (§ 34 Nr. 1 HAG.)

Straßburg, den 15. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung
über die Einführung der Entgeltbücher für Heimarbeiter im Elsaß
vom 15. Januar 1942

Unter Bezugnahme auf § 12 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. 10. 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2152), im Elsaß eingeführt durch Verordnung vom 15. Januar 1942, ordne ich folgendes an:

1. Für die im Bekleidungs-gewerbe in Heimarbeit Beschäftigten ist das Entgeltbuch für Heimarbeit in der Deutschen Bekleidungsindustrie zu führen.*)

*) Zu beziehen durch:

- a) W. Bertelsmann Verlag KG., Bielefeld.
- b) Carl Heymann's Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44.

2. Für die in allen übrigen Gewerbe-
zweigen in Heimarbeit Beschäftigten ist das Entgeltbuch zu führen, das vom Reichstreuänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland für die Gewerbe-zweige vorgeschrieben ist, für die ein Sondertreu-
händer nicht bestellt ist. **)

**) Zu beziehen durch:

Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe.

Straßburg, den 15. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
vom 16. Januar 1942 zur Änderung der Verordnung über die Regelung
der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 7. Oktober 1940
(Ortsklasseneinteilung)

Zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 98 ff.) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Der § 7 der Verordnung vom 7. Oktober 1940 erhält folgende Neufassung:

Sämtliche Orte werden in drei Ortsklassen eingeteilt:

Ortsklasse I:

Straßburg, Brumat, Hochfelden, Wolfisheim.
 Mülhausen, Didenheim, Illzach, Lutterbach,
 Niedermorschweiler, Rixheim, Sausheim.
 Kolmar, Andolsheim, Sundhofen, Türkheim,
 Wettolsheim, Winzenheim.
 Hüningen-St. Ludwig, Blotzheim, Burgfelden,
 Häisingen, Hegenheim, Neudorf, Rosenau.

Ortsklasse II:

Kreisstädte und Orte mit mehr als 3000 Einwohnern.

Ortsklasse III:

Alle übrigen Orte.

Maßgebend für die Einstufung in die Ortsklassen II und III ist die Einwohnerzahl (Gesamtbevölkerung) der jeweiligen politischen Gemeinde nach der Volkszählung von 1936. Dabei gilt innerhalb einer politischen Gemeinde die gleiche Ortsklasse.

Für Gemeinden und Ortsteile, die in die Städte Straßburg, Kolmar, Mülhausen oder Hüningen-St. Ludwig eingegliedert wurden oder künftig eingegliedert werden, ist vom Zeitpunkt der Eingemeindung ab die Ortsklasse I maßgebend.

Soweit durch Eingemeindungen Orte eine Einwohnerzahl von über 3000 Einwohnern nach der Zusammenfassung der Gemeinden erreichen, sind vom Zeitpunkt der Eingemeindung ab die Löhne der Ortsklasse II zu zahlen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabschnitts in Kraft, in den der 2. Februar 1942 fällt.

Straßburg, den 16. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung
über die Einführung der deutschen Tierseuchenvorschriften im Elsaß
vom 21. Januar 1942

Auf Grund der mir vom Führer erteilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1

Im Elsaß gelten:

1. das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969) und der Verordnung zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606), mit den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz (RGBl. 1912 S. 4), der Ausführungsverordnung vom 22. April 1940 (RGBl. I S. 724) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969);

2. das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (RGBl. S. 311) in der Fassung der Ausführungsverordnung vom 22. April 1940 (RGBl. I S. 724) und den Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (RGBl. S. 317).

§ 2

Es bleiben in Kraft das Gesetz vom 5. August 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1912

S. 99) und die Verordnung vom 10. September 1912, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, zum Gesetze, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 und zum Vollzuge des Landesgesetzes vom 5. August 1912 (Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1912 S. 189), soweit diese nicht durch die in § 1 erwähnten Vorschriften oder durch Verordnungen und Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß überholt oder aufgehoben sind.

§ 3

Soweit die in § 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die in den reichsrechtlichen Vorschriften den obersten Reichs- und Landesbehörden oder anderen Be-

Straßburg, den 21. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

hörden zustehenden Befugnisse werden von den entsprechenden Abteilungen des Chefs der Zivilverwaltung ausgeübt.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen der in § 1 genannten Vorschriften treten auch im Elsaß in Kraft, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 6

Die Verwaltungs- und Polizeiabteilung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

Anordnung

über die Meldepflicht von Wein, Weinbauerzeugnissen, Branntwein und Branntweinerzeugnissen vom 27. Januar 1942

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) in der Fassung vom 2. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 548) wird zur Sicherstellung der Versorgung der elsässischen Bevölkerung angeordnet, was folgt:

§ 1

Alle Bestände in- und ausländischer Herkunft an Wein, Weinbauerzeugnissen, Branntwein und Branntweinerzeugnissen, die nicht im Elsaß ansässigen Personen oder Betrieben gehören, sind bis zum 15. Februar 1942 dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abteilung A in Straßburg, zu melden. Die Meldung muß enthalten Menge, Sorte, Aufbewahrungsort und Angabe des Eigentümers oder Auftraggebers.

Als Weinbauerzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 gelten: Schaumwein, Traubensüßmost und Wermutwein.

§ 2

Meldepflichtig ist, wer anzumeldende Bestände im Sinne des § 1 verwaltet oder besitzt, in Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht (Erzeuger, Händler, Spediteure, Lagerhalter usw.).

Straßburg, den 27. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 3

Über die nach § 1 meldepflichtigen Bestände darf nur mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abteilung A in Straßburg, verfügt werden.

Falls die Versorgungslage im Elsaß dies erfordert, kann das Landesernährungsamt Abteilung A den Verkauf im Elsaß anordnen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 5 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) bestraft.

§ 5

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Landesernährungsamt Abteilung A, Straßburg - erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

Verordnung
über die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich
und anderer strafrechtlicher Gesetze im Elsaß (Strafrechtsverordnung StrafRVO.)
vom 30. Januar 1942

Art. I

Einführung von Reichsrecht

§ 1

Im Elsaß gelten folgende Gesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen und den dazu ergangenen Einführungs-, Ausführungs- und Übergangsvorschriften, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird:

1. das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich;
2. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61);
3. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 (RGBl. S. 228);
4. das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 162);
5. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723);
6. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269);
7. das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 651);
8. § 5 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 11. August 1938 (RGBl. 1939 I S. 1455);
9. § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609);
10. die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679);
11. die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319);
12. die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378);
13. die Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. September 1941 (RGBl. I S. 567);
14. das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (Straftilgungsgesetz) vom 9. April 1920 (RGBl. I S. 507);
15. die Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140).

§ 2

Änderungen und Ergänzungen der in § 1 aufgeführten reichsrechtlichen Bestimmungen treten auch im Elsaß in Kraft, soweit nicht anders bestimmt wird.

§ 3

Soweit auf Grund von reichsrechtlichen Strafbestimmungen die Strafverfolgung von der Anordnung oder Zustimmung einer Reichsbehörde oder Parteidienststelle abhängig ist, steht diese Befugnis dem Chef der Zivilverwaltung zu.

Art. II

Weitere Strafbestimmungen

§ 4

Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, bestraft:

1. das unerlaubte Herstellen und Verbreiten von Druckschriften;
2. das unerlaubte Veranstalten von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen und die Beteiligung hieran;
3. der unbefugte Besitz von Waffen, Munition und Heeresgut;
4. die unbefugte Wegnahme von Gegenständen, die im Auftrag des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß beschlagnahmt worden sind.

Art. III

Sondergericht

§ 5

(1) Das gemäß Art. II der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) zu bildende Sondergericht wird für das Elsaß beim Landgericht Straßburg errichtet.

(2) Das Sondergericht ist auch zuständig für die in § 5 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) aufgeführten Straftaten, soweit sie im Elsaß begangen sind.

Art. IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Das im Elsaß bisher auf den Gebieten dieser Verordnung geltende französische und lokale Recht tritt mit der Einführung des neuen Rechts außer Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Elsaß vom 10. Januar 1941 (VOBl. d. CdZ. S. 33);
2. § 2 Abs. 4 Ziff. 1, § 3, § 4 Abs. 2 und § 10 Satz 2 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafverfahrensrechts und anderer strafrechtlicher Gesetze im Elsaß vom 29. Oktober 1941 (VOBl. d. CdZ. S. 659).

§ 7

(1) Die bei der deutschen Strafkammer beim Landgericht Straßburg anhängigen Verfahren werden, sofern die Hauptverhandlung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen hat, nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt. Hat die Hauptverhandlung noch nicht begonnen, so gehen sie auf das Sondergericht Straßburg über, soweit dieses zur Aburteilung ausschließlich zuständig ist oder die Staatsanwaltschaft die Aburteilung durch das Sondergericht beantragt; die übrigen Verfahren gelten als nicht anhängig.

(2) Soweit gegen Entscheidungen der deutschen Strafkammer beim Landgericht Straßburg im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein nach bisherigem Verfahrensrecht wirksamer Rechtsbehelf eingelegt ist oder noch eingelegt wird, ist über ihn nach den bisherigen Bestimmungen zu entscheiden.

Straßburg, den 30. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 8

In den am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem elsässischen Gericht anhängigen Verfahren ist das bisher geltende sachliche Strafrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung anzuwenden.

§ 9

Auch Straftaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind, werden nach den durch sie eingeführten reichsrechtlichen Strafbestimmungen abgeurteilt; sie werden nicht verfolgt, wenn sie vor dem 30. Januar 1941 liegen und die Staatsanwaltschaft ihre Ahndung im öffentlichen Interesse nicht für geboten hält.

§ 10

Die zur Ausführung dieser Verordnung sowie die zur Behebung von Zweifeln erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1942 in Kraft.

Verordnung

über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der auf Binnenschiffen der Rhein- und Kanalschiffahrt im Elsaß beschäftigten Besatzungsmitglieder vom 24. Januar 1942

§ 1

Für die Rheinschiffahrt im Elsaß findet die Tarifordnung für die Rheinschiffahrt vom 8. 5. 1941 (RABl. Nr. 33/1941 Seite IV 1559) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

Wo in den Bestimmungen ein Reichstreuhand der Arbeit oder ein Sondertreuhand als zuständig erklärt wird, tritt an seine Stelle der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhand der Arbeit.

§ 2

Auf die Kanalschiffahrt im Elsaß wird die Tarifordnung für die Rheinschiffahrt nach Maßgabe des § 1 mit folgenden Abweichungen ausgedehnt:

1. § 16 der Tarifordnung gilt nicht.

2. Für die Entlohnung gelten lediglich die Lohnsätze der Abschnitte A 2 b und c der Lohntafel.

3. Mitarbeitende Familienangehörige des Schiffsführers oder sonstige Hilfskräfte unterliegen der Tarifordnung nicht. Ihre Mitarbeit wird mit 40,— RM. monatlich vergütet. Eine besondere Vergütung für Mehr-, Sonn-, Nacht- und Feiertagsarbeit ist daneben nicht zu gewähren.

§ 3

Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhand der Arbeit - zulassen.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

Straßburg, den 24. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohn- oder Gehaltsabrechnungsabschnittes in Kraft, in den der 1. Januar 1942 fällt.

Achtzehnte Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
- Steuererleichterungen im Elsaß -
vom 4. Februar 1942

§ 1

Bewertungsfreiheit

(1) Steuerpflichtige im Elsaß haben Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, die nach dem 1. Januar 1941 in den Kalender- oder Wirtschaftsjahren 1941 bis 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind oder werden. Die Vorschriften über die Absetzungen für betriebsgewöhnliche Abnutzung im § 7 des Einkommensteuergesetzes werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Bewertungsfreiheit darf bei baulichen Anlagen insgesamt nur mit 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Aufbaurücklage

(1) Steuerpflichtige im Elsaß, deren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird, können in den Kalender- oder Wirtschaftsjahren 1941 bis 1945 nach dem 1. Januar 1941 in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten für die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, die jeweils in einem Wirtschaftsjahr bestellt und bis Ende dieses Wirtschaftsjahres nicht geliefert worden sind, eine steuerfreie Rücklage (Aufbaurücklage) bilden.

(2) Die Zuweisungen an die Aufbaurücklage dürfen im einzelnen Kalender- oder Wirtschaftsjahr 25 v. H. des Gewinns nicht übersteigen.

(3) Die Zuführung eines Gewinnbetrags zur Aufbaurücklage setzt voraus, daß der Steuerpflichtige die Erneuerung oder Verbesserung seiner Betriebsanlagen ohne eine steuerliche Erleichterung aus eigenen Mitteln nicht durchführen kann.

(4) Die Bewertungsfreiheit (§ 1) kann für die im Absatz 1 bezeichneten Anlagegüter nach ihrer Zuführung zum Betriebsvermögen zu Lasten der Aufbaurücklage in Anspruch genommen werden.

(5) Die Aufbaurücklage ist spätestens am Ende des Wirtschaftsjahres 1947 in vollem Umfang aufzulösen. Sie ist, soweit sie nicht zur Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit verwendet worden ist, dem Gewinn zuzuführen.

(6) Für die im eigenen Betrieb hergestellten Anlagegüter treten an die Stelle der Bestellung der Beginn der Herstellung und an die Stelle der Lieferung die Fertigstellung des Anlagegutes.

§ 3

Besondere Vergünstigungen für Einzelkaufleute und für Personengesellschaften

(1) Bei buchführenden Einzelkaufleuten und bei Mitunternehmern von Personengesellschaften im Elsaß bleiben in den Kalender- oder Wirtschaftsjahren 1941 bis 1945 für die Zeit nach dem 1. Januar 1941 auf Antrag bis zu 50 v. H. des nichtentnommenen Gewinns, höchstens aber 10 v. H. des gesamten Gewinns aus Gewerbebetrieb, einkommensteuerfrei.

(2) Übersteigen bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger in einem der nächsten fünf Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die auf die Gewährung der Steuerfreiheit (Absatz 1) folgen, die Entnahmen aus dem Betrieb den in diesem Kalender- oder Wirtschaftsjahr erzielten Gewinn aus dem Betrieb, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuversteuern.

(3) Einer Entnahme im Sinne des Absatzes 2 stehen die Veräußerung des Betriebs, die Veräußerung von Anteilen am Betriebsvermögen, die Aufgabe des Betriebs und solche Darlehen gleich, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen aus Mitteln des Betriebs gewährt werden.

§ 4

Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr

Auf Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr findet in Vollzug der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer 1941 der § 3 der Verordnung zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 18. März 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 223) entsprechende Anwendung.

§ 5

Kreis der Steuerbegünstigten

(1) Die Steuererleichterungen nach den §§ 1 und 2 gelten nicht für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichtige, § 3 nicht für Einkommen- und Gewerbesteuerpflichtige, die nach dem 19. Juni 1940 im Elsaß ein Geschäft übernommen oder neu begründet haben, ohne vor 1918 im Elsaß einen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte gehabt zu haben. Von den Steuererleichterungen sind in allen Fällen reichs- ausländische Steuerpflichtige ausgeschlossen.

(2) Die Steuererleichterungen sind auf Einkommen und Erträge aus dem Elsaß beschränkt.

Straßburg, den 4. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung

über die Aufstellung von Steuerbilanzen im Elsaß
vom 4. Februar 1942

Auf Grund des § 4 der Verordnung zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 18. März 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 223) wird zur Durchführung und Ergänzung des § 2 der genannten Verordnung § 17 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Wertansätze in den Steuereröffnungsbilanzen nach der eingangs genannten Verordnung für Forderungen und Schulden, die vor dem 19. Juni 1940 entstanden sind, sowie für Wertpapiere und Beteiligungen, die am 19. Juni 1940 vorhanden waren, können, wenn deren Wert aus Gründen, die sich in Auswirkung des Krieges ergeben, schwer bestimmbar ist, in den späteren Steuerbilanzen bis zur Aufstellung der handelsrechtlichen Reichsmarkeröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung vom 5. De-

(3) Bei der Abgabe der Erklärung zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer ist jeweils ausdrücklich zu versichern, daß die Berechtigung für die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen nach dieser Verordnung vorliegt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

§ 7

Durchführungsvorschriften

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Vorschriften in der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1565) und die zu deren Vollzug ergangenen Anordnungen sind insoweit sinngemäß anzuwenden, als sie dieser Verordnung und etwaigen weiteren Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - nicht widersprechen.

dem im Laufe des Kalender- oder Wirtschaftsjahres festgestellten wirklichen Wert und in der Schlußbilanz mit dem um die regelmäßige Absetzung für Abnutzung in diesem Jahr verminderten Wert anzusetzen.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigung nach § 1 ist

1. daß der Wert der Wirtschaftsgüter und Schulden der in § 1 genannten Art in den Besteuerungszeiträumen, die der Berichtigung vorangehen, nicht durch Abschreibungen über die üblichen Absetzungen für Abnutzung hinaus gemindert worden ist,
2. daß die Wirtschaftsgüter und Schulden der in § 1 genannten Art in der Steuereröffnungsbilanz und in den späteren Bilanzen besonders ausgewiesen werden und bei allen Wertansätzen für dieselben gleichmäßig verfahren wird.

Straßburg, den 4. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

(2) Soweit entgegen Absatz 1 Abschreibungen bereits erfolgt sind, können sie rückgängig gemacht werden.

§ 3

Für den dem Stichtag der handelsrechtlichen Reichsmarkeröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung vom 5. Dezember 1941 vorhergehenden Tag ist eine Steuerschlußbilanz nach den nach der eingangs genannten Verordnung vom 18. März 1941 und nach dieser Verordnung maßgebenden Vorschriften aufzustellen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Erscheint Anfangs März

Der
Jahrgang 1940
des

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

ist seit langer Zeit vergriffen. Auf Grund der dauernden Nachbestellungen hat sich der Verlag entschlossen, den Jahrgang 1940 in

Neuaufgabe

zum **Vorbestellpreis von RM. 12,—** herauszugeben. Der Jahresband ist in Halbleinen gebunden und enthält sämtliche im Jahre 1940 erschienenen Verordnungsblätter einschließlich des zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnisses.

Vorbestellungen sind umgehend an den Verlag der Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17-19, zu richten.

Druck: »Straßburger Neueste Nachrichten« 30019-42